

Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Luzern für das **Masterstudium Religionslehre** und das **Lehrdiplomstudium für Maturitätsschulen im Fach Religionslehre**

Vom 25.06.2024

Die Fakultätsversammlung der Theologischen Fakultät der Universität Luzern, gestützt auf §12 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung vom 30.03.2022, beschliesst:

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wegleitung regelt den Masterstudiengang Religionslehre und das Lehrdiplomstudium für Maturitätsschulen im Fach Religionslehre an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern.

§ 2 Verliehene Grade

¹ Als Bescheinigung des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiengangs Religionslehre verleiht die Theologische Fakultät der Universität Luzern den Master of Arts in Religionslehre.

² Als Bescheinigung des erfolgreichen Abschlusses des Lehrdiplomstudiums mit Monofach Religionslehre verleiht die Theologische Fakultät der Universität Luzern das von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) anerkannte Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Religionslehre.

³ Als Bescheinigung des erfolgreichen Abschlusses des Lehrdiplomstudiums mit Erst-, Zweit oder Zusatzfach Religionslehre verleiht die Pädagogische Hochschule Luzern das von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) anerkannte Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Religionslehre.

§ 3 Leistungsnachweise und Prüfungen an anderen Fakultäten

¹ Im Rahmen des Studienangebots sind auch für den Studiengang geöffnete Veranstaltungen anderer Fakultäten der Universität Luzern anrechenbar.

² Für diese Veranstaltungen gelten die Termine, Fristen und Regelungen der betreffenden Fakultät. Insbesondere gelten andere Einschreibefristen, Termine für die Prüfungssessionen, Prüfungsmodalitäten und Credit-Zuteilungen für Lehrveranstaltungen und Studienleistungen.

§ 4 Information über die Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der Universität Luzern aufgeführt.

§ 5 Studienleitung

Die Studienleitung Religionslehre ist zuständig für die Beratung in Fragen betreffend das Studium, insbesondere Studienplanung und Anrechnung von studentischen Vorleistungen aus früheren Studien.

§ 6 Änderungen der Personalien und der Adresse

Sämtliche Mutationen betreffend Personalien und Adresse sind durch die Studierenden im UniPortal nachzutragen.

II Masterstudium

§ 7 Allgemeines

Der Studiengang zum Erwerb des Master of Arts in Religionslehre umfasst 120 Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) und hat eine Normalstudiendauer von 4 Semestern. Eine längere Studiendauer ist möglich.

§ 8 Studienleistungen mit Bachelordiplom in Theologie

Studierende, die ein Bachelordiplom in Theologie oder äquivalente Abschlüsse gemäss der gültigen Studien- und Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Luzern vorweisen können, haben im Masterstudiengang Religionslehre folgende Leistungen zu erbringen:

i. Religionswissenschaft (40 Cr)

- qualifizierter Besuch eines Proseminars der Einführung in die Religionswissenschaft
- qualifizierter Besuch eines Proseminars zu Methoden der Religionswissenschaft
- benotete schriftliche Arbeit in einem der beiden Proseminare
- qualifizierter Besuch eines Hauptseminars und Abfassung einer benoteten schriftlichen Arbeit
- ein weiterer benoteter Leistungsnachweis
- weitere Leistungsnachweise in Religionswissenschaft

ii. Theologie (20 Cr): Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik, Fundamentaltheologie, Kirchengeschichte

- qualifizierter Besuch eines Hauptseminars und Abfassung einer benoteten schriftlichen Arbeit
- benoteter Leistungsnachweis in einem exegetischen Fach
- benoteter Leistungsnachweis in einem systematischen Fach
- benoteter Leistungsnachweis in Kirchengeschichte
- weitere Leistungsnachweise in obengenannten Fächern der Theologie

iii. Ethik (14 Cr) und Philosophie (14 Cr)

- qualifizierter Besuch eines Hauptseminars und Abfassung einer benoteten schriftlichen Arbeit in einem der beiden Fächer

- ein weiterer benoteter Leistungsnachweis in beiden Fächern
- weitere Leistungsnachweise in Ethik und Philosophie

iv. Wahl aus sämtlichen Fächern der Religionswissenschaft, Theologie, Ethik und Philosophie (12 Cr)

v. Masterarbeit (20 Cr)

§ 9 Studienleistungen mit Bachelordiplom in Religionswissenschaft

Studierende, die ein Bachelordiplom in Religionswissenschaft oder äquivalente Abschlüsse gemäss der gültigen Studien- und Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Luzern vorweisen können, haben im Masterstudiengang Religionslehre folgende Leistungen zu erbringen:

i. Theologie (40 Cr): Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik, Fundamentaltheologie, Kirchengeschichte

- qualifizierter Besuch des Proseminars «Einführung in die Methoden der Exegese» mit benoteter schriftlicher Arbeit
- ein weiterer benoteter Leistungsnachweis in einem exegetischen Fach
- Besuch der Vorlesung «Theologische Propädeutik» mit Prüfung
- ein weiterer benoteter Leistungsnachweise in einem systematischen Fach
- zwei Leistungsnachweise in Kirchengeschichte, davon einer benotet
- qualifizierter Besuch eines Hauptseminars und Abfassung einer benoteten schriftlichen Arbeit
- weitere Leistungsnachweise in obengenannten Fächern der Theologie

ii. Religionswissenschaft (20 Cr)

- qualifizierter Besuch eines Hauptseminars und Abfassung einer benoteten schriftlichen Arbeit
- ein weiterer benoteter Leistungsnachweis
- weitere Leistungsnachweise in Religionswissenschaft

iii. Ethik (14 Cr) und Philosophie (14 Cr)

- qualifizierter Besuch eines Hauptseminars und Abfassung einer benoteten schriftlichen Arbeit in einem der beiden Fächer
- ein weiterer benoteter Leistungsnachweis in beiden Fächern
- weitere Leistungsnachweise in Ethik und Philosophie

iv. Wahl aus sämtlichen Fächern der Religionswissenschaft, Theologie, Ethik und Philosophie (12 Cr)

v. Masterarbeit (20 Cr)

§ 10 Masterarbeit

¹ Die Masterarbeit kann in einem der obengenannten Fächer der Theologie (Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik, Fundamentaltheologie, Kirchengeschichte), in Religionswissenschaft, Ethik, Philosophie oder Religionspädagogik geschrieben werden.

² Die Masterarbeit wird von einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter des gewählten Fachs betreut und begutachtet. Zudem wird eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt.

III Lehrdiplomstudium

§ 11 Allgemeines

¹ Der Studiengang zum Erwerb des Lehrdiploms für Maturitätsschulen im Fach Religionslehre umfasst im Mono- und Zweifachstudium 60 Credits (Cr) und im Zusatzfachstudium 20 Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) und hat eine Normalstudiendauer von 2 bis 3 Semestern. Eine längere Studiendauer ist möglich.

² Die Lehrangebote des Lehrdiplomstudiums richten sich nach den Zielen gemäss Art. 7 des Reglements über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen der EDK vom 28. März 2019.

§ 12 Studienleistungen im Monofachstudium

Studierende im Monofachstudium Religionslehre sind an der Universität Luzern immatrikuliert und haben folgende Leistungen zu erbringen:

i. Bildungs- und Sozialwissenschaften (15 Cr)

- Allgemeine Didaktik 1 und 2
- Pädagogische Psychologie 1 und 2
- Diplomprüfung Bildungs- und Sozialwissenschaften

ii. Fachdidaktik (20 Cr)

- Fachdidaktik Religionslehre 1 und 2
- Leistungsnachweise in Religionspädagogik

iii. Wahlpflichtbereich (10 Cr)

- Individuelle Spezialisierungen

iv. Berufsstudien (15 Cr)

- Standortpraktikum (18 Lektionen)
- Berufspraktikum (36 Lektionen)

- Prüfungspraktikum (18 Lektionen)
- Studientage Berufsfeld (3 Workshoptage, bzw. 6 Workshophalbtage)

§ 13 Studienleistungen im Zweifächerstudium

Studierende im Zweifächerstudium Religionslehre sind an der Pädagogischen Hochschule Luzern immatrikuliert und haben folgende Leistungen zu erbringen:

i. Bildungs- und Sozialwissenschaften (15 Cr)

- Allgemeine Didaktik 1 und 2
- Pädagogische Psychologie 1 und 2
- Diplomprüfung Bildungs- und Sozialwissenschaften

ii. Fachdidaktik (10 Cr)

- Fachdidaktik Religionslehre 1 und 2

iii. Berufsstudien (10 Cr mit Erstfach Religionslehre, 5 Cr mit Zweifach Religionslehre)

- (nur mit Erstfach Religionslehre): Standortpraktikum (18 Lektionen)
- Berufspraktikum (18 Lektionen)
- Prüfungspraktikum (9 Lektionen)
- Studientage Berufsfeld (3 Workshops)

§ 14 Studienleistungen im Zusatzfachstudium

Studierende im Zusatzfachstudium Religionslehre sind an der Pädagogischen Hochschule Luzern immatrikuliert und haben folgende Leistungen zu erbringen:

i. Fachdidaktik (13 Cr)

- Fachdidaktik Religionslehre 1 und 2
- Leistungsnachweise in Religionspädagogik

ii. Berufsstudien (7 Cr)

- Berufspraktikum (18 Lektionen)
- Prüfungspraktikum (18 Lektionen)

§ 15 Diplomierungsvoraussetzungen

Bis zum Abschluss des Lehrdiplomstudiums muss

- im Mono- bzw. Erstfach ein universitärer Masterabschluss mit einem Umfang von mindestens 120 Cr an fachwissenschaftlichen Leistungen vorliegen;
- im Zweifach ein Nachweis über fachwissenschaftliche akademische Leistungen im Umfang von mindestens 90 Cr vorliegen;

- im Zusatzfach ein Nachweis über fachwissenschaftliche universitäre Leistungen im Umfang von mindestens 90 Cr sowie über ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom für Maturitätsschulen vorliegen.

§ 16 Diplommurkunde der Universität Luzern

¹ Die von der Universität Luzern ausgestellte Diplommurkunde für das Monofachlehrdiplom enthält gem. Art. 17 des Reglements über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen der EDK vom 28. März 2019:

- die Angabe «Universität Luzern»
- Angaben zur Person der oder des Diplomierten,
- den Vermerk «Lehrdiplom für Maturitätsschulen»
- die Fachbezeichnung «im Fach Religionslehre»
- die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans der Theologischen Fakultät sowie
- den Ort und das Datum.

² Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: «Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 25. November 2009).»

§ 17 Titel

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber des anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als «[diplomierte] Lehrerin / [diplomierter] Lehrer für Maturitätsschulen» zu bezeichnen.

IV Prüfungsmodalitäten

§ 18 Einschreibefrist für Lehrveranstaltungen

Die verbindliche Einschreibefrist für Lehrveranstaltungen im UniPortal öffnet eine Woche vor Lehrveranstaltungsbeginn und schliesst am Freitag der zweiten Lehrveranstaltungswoche. Die Verbindlichkeit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in der ersten Lehrveranstaltungswoche ist von der Einschreibefrist nicht berührt.

§ 19 Formale Bestimmungen

¹ Die Dozierenden geben spätestens 8 Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn die Anforderungen der Prüfungen und Leistungsnachweise und die erlaubten Hilfsmittel für die Lehrveranstaltungsprüfungen schriftlich bekannt.

² Mündliche Lehrveranstaltungsprüfungen dauern in der Regel 15 Minuten, für Lehrveranstaltungen ab 3 Semesterwochenstunden (SWS) 25 Minuten. Benotete schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen dauern in der Regel 90 Minuten, ab 3 SWS 2 Stunden.

§ 20 Prüfungsprotokoll

¹ Das Protokoll zu mündlichen Prüfungen zeichnet den Gang und den wesentlichen Inhalt des Prüfungsgesprächs auf.

² Das Protokoll zu schriftlich durchgeführten Prüfungen wird von der Prüfungsaufsicht geführt. Es enthält einen Bericht über allfällige besondere Vorkommnisse.

§ 21 Schriftliche Arbeiten

¹ Bei schriftlichen Arbeiten sind Schrift, Schriftgrösse, Zeilenabstand und Seitenränder so zu wählen, dass eine gute Lesbarkeit gewährleistet ist.

² Hauptseminararbeiten haben in der Regel einen Umfang von 12–15 Seiten (Manuskriptseite: durchschnittlich 2500–3000 Zeichen).

³ Die Dozentin oder der Dozent kann mit dem Studenten oder der Studentin eine erhöhte Seitenzahl vereinbaren, die im Sinne von § 17.1c mit einem zusätzlichen Cr honoriert wird.

⁴ Hauptseminararbeiten werden von der Dozentin oder vom Dozenten innerhalb dreier Monate nach dem vereinbarten und eingehaltenen Abgabetermin begutachtet und bewertet.

§ 22 Leistungsnachweise und Prüfungen an der PH Luzern

Für die Gestaltung und Durchführung der Module sowie für die Beurteilung und Bewertung von Studienleistungen, die im Rahmen des Lehrdiplomstudiums an der Pädagogischen Hochschule Luzern erbracht werden, gilt das Recht der PH Luzern.

V Erwerb von Credits

§ 23 Credit-Vergabe

¹ Die Credits werden nach Semesterwochenstunden (SWS) wie folgt zugeteilt:

- a. Hauptseminar mit bestätigter Teilnahme:
 - 2 SWS ergeben 2 Cr,
 - 3 SWS ergeben 3 Cr.
- b. Hauptseminar mit benoteter schriftlicher Arbeit:
 - 2 SWS ergeben 4 Cr,
 - 3 SWS ergeben 5 Cr.
- c. Zusatzleistungen mündlicher oder schriftlicher Art von 25-30 Stunden:
 - ergeben je 1 Cr,

² Bei «bestätigter Teilnahme» ist eine mündliche oder schriftliche Leistung zu erbringen, die die dozierende Person frühzeitig festlegt und kommuniziert.

³ Die Zuteilung von Credits für andere Arten von Lehrveranstaltungen wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

⁴ In wiederholt angebotenen Lehrveranstaltungen können nur einmal Credits erworben werden.

VI Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 24 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Diese Wegleitung ersetzt diejenige vom 08.09.2022.

² Sie tritt auf den 01.09.2024 in Kraft.

Luzern, 25.06.2024

Fakultätsversammlung der Theologischen Fakultät